

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
**der Firma Chemische Fabrik Dr. Weigert GmbH & Co. KG**  
**Mühlenhagen 85 – D-20539 Hamburg**  
**- Stand: 01.09.2013 -**

### **§ 1 Allgemeines**

1.1 Diese Einkaufsbedingungen Dr. Weigerts gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Sie gelten nur wenn und soweit Dr. Weigert ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Dr. Weigert in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung vorbehaltlos annimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen Dr. Weigert und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind zwischen den Parteien schriftlich niedergelegt.

1.3 Die Einkaufsbedingungen Dr. Weigerts gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

### **§ 2 Vertragsabschluss**

2.1 Anfragen Dr. Weigerts sind unverbindlich.

2.2 Ein Angebot des Lieferanten kann Dr. Weigert innerhalb von 14 Kalendertagen annehmen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Bestellung seitens Dr. Weigert.

2.3 Ist der Bestellung von Dr. Weigert kein Angebot des Lieferanten vorangegangen und nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen durch schriftliche Bestätigung an, so ist Dr. Weigert zum Widerruf berechtigt.

### **§ 3 Hinweispflicht bei Waren mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne der EG Dual Use Verordnung**

Handelt es sich bei den zu liefernden Waren um Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der EG Dual Use Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, geändert und aktualisiert durch die Verordnung (EU) Nr. 1232/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 und durch die Verordnung (EU) Nr. 388/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012) in der zum Zeitpunkt des Angebots (2.2) oder der Bestellung (2.3) geltenden Fassung (vgl.: [www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/vorschriften/eg\\_dual\\_use\\_vo/](http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/vorschriften/eg_dual_use_vo/)), so hat der Lieferant Dr. Weigert vor dem Vertragsabschluss unaufgefordert schriftlich darauf hinzuweisen.

### **§ 4 Preise, Preisstellung, Zahlungsbedingungen**

4.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise DDP Dr. Weigert Hamburg (ICC Incoterms 2010). Ein abweichender Bestimmungsort wird in der Anfrage oder der Bestellung angegeben.

4.2 Vergütungen für Angebote, Besuche von Lieferanten und die Ausarbeitung von Projekten werden nicht gewährt, es sei denn, die Parteien hätten zuvor schriftlich etwas anderes vereinbart.

4.3 Rechnungen können von Dr. Weigert erst dann bearbeitet werden, wenn diese die gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer erfüllen und die in der Bestellung Dr. Weigerts ausgewiesene Bestellnummer, sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist grundsätzlich der Lieferant verantwortlich.

4.4 Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig; bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen wird von dem Lieferanten ein Skonto in Höhe von 3 % gewährt.

4.5 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Dr. Weigert in gesetzlichem Umfang zu.

### **§ 5 Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Dokumente**

5.1 Die Lieferung des Vertragsproduktes erfolgt DDP benannter Bestimmungsort (ICC Incoterms 2010). Der Gefahrenübergang erfolgt mit

Übergabe der Lieferung. Erfüllungsort für die Lieferung ist die von Dr. Weigert für die Lieferverpflichtung gewünschte Versandanschrift bzw. Empfangsstelle.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferungen möglichst umweltgerecht auszuführen. Im Rahmen des wirtschaftlich und technisch Möglichen dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.3 Ist der Lieferant aufgrund schriftlicher Vereinbarung berechtigt, Dr. Weigert Verpackungen gesondert in Rechnung zu stellen, so hat Dr. Weigert das Recht, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurück zu senden.

5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, jegliche den Vertrag betreffende Korrespondenz unter Angabe der Bestellnummer zu führen, insbesondere diese auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen anzugeben; unterlässt er dies, hat Dr. Weigert für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.

5.5 Soweit der Lieferant Bescheinigungen über Materialprüfungen oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen (z.B. Analysenzertifikate oder Spezifikationen) zur Verfügung zu stellen hat, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und Leistung und sind zusammen mit der Lieferung an Dr. Weigert zu übergeben.

### **§ 6 Liefertermin, Lieferverzug, Vertragsstrafe**

6.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Termin, behält sich Dr. Weigert vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurück zu senden.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Dr. Weigert unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

6.3 Gerät der Lieferant mit der Leistung in Verzug, ist Dr. Weigert berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Bestellwertes je angefangenen Werktag des Verzuges zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Bestellwertes. Dr. Weigert ist berechtigt, diese Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; Dr. Weigert verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab der Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Die Geltendmachung eines über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden gesetzlichen Schadenersatzanspruches bleibt unberührt.

### **§ 7 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt bei höherer Gewalt**

7.1 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

7.2 Dr. Weigert ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Verträge berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwertbar ist.

7.3 Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

### **§ 8 Mängelansprüche, Mängeluntersuchung**

8.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Dr. Weigert ungekürzt zu.

8.2 Dr. Weigert wird die Ware anhand der üblichen Tests untersuchen und offene Mängel spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzeigen.

8.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

### **§ 9 Produkthaftung, Versicherung**

9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Dr. Weigert insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter

Rückrufaktionen ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.2 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung - zu unterhalten; stehen Dr. Weigert weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9.3 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung verursacht werden können, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

9.4 Der Lieferant weist Dr. Weigert die Versicherungen auf Wunsch nach.

#### **§ 10 Vertraulichkeit, Rechte Dritter**

10.1 Der Lieferant hat die Anfrage, die Bestellung, den Vertragsabschluss, die darauf bezogenen Leistungen sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen, insbesondere technischer und kaufmännischer Natur, als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Dritten gegenüber dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Dr. Weigert offen gelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den Dokumenten enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

10.2 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die Dr. Weigert aus der Verletzung der in Ziffer 10.1. genannten Verpflichtung erwachsen.

10.3 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter schuldhaft verletzt werden; wird Dr. Weigert von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Dr. Weigert von diesen Ansprüchen freizustellen.

10.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Dr. Weigert aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

10.5 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

#### **§ 11 Aufrechnung, Abtretung, Weitergabe von Aufträgen**

11.1 Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

11.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Dr. Weigert aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

11.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Dr. Weigert Aufträge oder wesentliche Teile eines Auftrags an Dritte weiterzugeben.

#### **§ 12 Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen**

12.1 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Firmensitz Dr. Weigerts, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dr. Weigert ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten am Gerichtsstand seines Firmensitzes zu verklagen.

12.2 Es findet deutsches Recht - unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 - Anwendung.

12.3 Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

12.4 Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche wir und der Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn wir die Regelungslücke gekannt hätten.